

Der Remsthal-Bote.

Amis- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitaus am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Petitzeile über deren Raum 3 fr.

N^o 148. Fünfunddreißigster Jahrgang. Donnerstag den 24. Dezember 1874

Wegen den Christfeiertagen erscheint das Samstagblatt heute Donnerstag Abend.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 1. Januar 1875 beginnt ein neues Abonnement auf den dreimal wöchentlich erscheinenden

„Remsthal-Boten.“

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich in Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn), durch die Post bezogen 38 fr.

Abonnements auf den Remsthalboten nehmen alle Postämter, Eisenbahnstationen und Landpostboten entgegen. Bei verspätetem Abonnement kann die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nur in soweit erfolgen als der Vorrath reicht.

Waiblingen, im Dezember 1874.

Die Expedition des Remsthal-Boten.

Privat-Anzeigen.

Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart.

Versicherungs-Gesellschaft auf alle Gegenseitigkeit, für Lebens-, Renten- und Capital-Versicherungen.

Dem geehrten Publikum diene zur Nachricht, daß unser Agent Herr Amtspfleger Steinbuch in Waiblingen die Agentur niedergelegt hat und wir dieselbe nun

selbst übertragen haben.

Herrn J. F. Reinhardt

Der Verwaltungsrath.

Unter Bezugnahme auf Vorstehendes empfehle ich meine Dienste zum Abschluß von Lebens-, Renten- und Capital-Versicherungen. Die Anstalt bietet, gestützt auf den ihr vorangehenden Ruf der größten Solidität und Sicherheit jedem dabei Betheiligten bedeutende Vortheile. Ich hoffe daher auf eine recht rege Betheiligung und bin zur Abgabe von Prospekten, sowie Ertheilung jeder gewünschten Auskunft gerne bereit.

Zugleich zeige ich den Mitgliedern der Allgemeinen Rentenanstalt an, daß die am 31. Dezember 1874 verfallenden Renten-Coupons vom Verfalltage an zur Einlösung zu bringen sind. Auf je einen Gulden Rente entfallen zehn Kreuzer, gleich 16 $\frac{2}{3}$ % Dividende. Die Coupons sind wie bisher mit Bescheinigung und Lebensbestätigung zu versehen.

Waiblingen, den 23. Dez. 1874.

Der Agent:

J. F. Reinhardt.

Waiblingen.

Rouleaux

zu Neujahrs-Geschenken passend empfiehlt

Chr. Scheyhing,
wohnhaft bei Hr. Dreher Möbs.

N o r b.

Alt Löwenwirth Häusermann hat einen



Rollschlitten,

einen Holzschlitten und einen Roßtrog sammt Raufe zu verkaufen.

Stuttgart.

Unter Bezug auf die in No. 51 des Gewerbeblatts der Kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel enthaltene Recension und Empfehlung von Sellers Unrechnungs-Tabelle von Gulden in Reichswährung von 1 bis 1000, resp. 1,000,000 fl., erlaube ich mir die Herren Adressaten des Handelskammerbezirks Stuttgart, welchen ich diesfallige Circulaire geschickt, solche mit der Bestellung sofort an die Redaktion dieses Blattes abgeben zu wollen, da der Druck nun vollendet und Versendung sofort erfolgen kann.

Hierzu bemerke ich, daß die Tabelle fehlerfrei ist, in ihrer Ausführlichkeit noch von keiner übertroffen und der Preis bei 12 Bogen zu 5 Mark entsprechend ist.
Den 17. Dez. 1874.

Rechts-Agent Keller,
Christophstraße 14.

Waiblingen.

In der C. F. Buch'schen Buchdruckerei ist zu haben:

Die Heidenmühle,

eine Erzählung von Fr. Deuf.

Preis 9 fr.

Der starke Hermel,

ein altdeutsche Heidenlage.

Preis 9 fr.

Von dem Königl. Medicinal-Collegium verfaßte Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren, und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere.

(Fortsetzung.)

§. 10.

Bei den pflanzenfressenden Hausthieren, dem Pferde, dem Rinde, dem Schafe und der Ziege, zeigen sich, wenn sie in Folge des Bisses von einem wüthenden Thiere in die Krankheit verfallen, ähnliche Erscheinungen, wie Mangel an Freßlust, erschwertes Schlingen (aber kein Abscheu vor Wasser), veränderte Stimme, große Unruhe oder Angst, Stampfen mit den Füßen, Geiern des Mauls, lähmungsartige Schwäche im Kreuze u. s. w. In den Anfällen von Tobsucht suchen Pferde und Rindvieh die Ketten entzwei zu reißen und auf Menschen oder Thiere, besonders auf Hunde, loszugehen; die Pferde äußern hierbei Neigung zum Beißen, das Rind hingegen stößt mit den Hörnern; Kühe brüllen häufig, wie wenn sie brünstig wären, und auch bei den übrigen Pflanzenfressern ist oft der Geschlechtstrieb erhöht, sowohl bei den männlichen als weiblichen Thieren. Die Dauer der Krankheit erstreckt sich bis zum siebenten Tag; die Mehrzahl der befallenen Thiere geht jedoch schon innerhalb vier bis fünf Tagen zu Grunde.

II. Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn ein Mensch gebissen worden ist.

§. 11.

Ist ein Mensch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, so kann den nachtheiligen Folgen dieser Verletzung nur durch schleunigst anzuwendende Vorbeugungs-Mittel begegnet werden. Es ist daher sogleich ärztliche Hilfe zu suchen und beizuschaffen.

§. 12.

Bis ärztliche Hilfe eintritt, ist es vor Allem nöthig, ohne Zeitverlust (nach vorsichtiger Entfernung der Kleidungsstücke, damit der etwa an denselben haftende Geißer nicht in die Wunde gesfrichen oder auf andere Personen übertragen werde) die beibrachten Wunden oder Quetschungen, selbst wenn sie noch so unbedeutend zu sein scheinen, und sie mögen sich an einer Körperstelle befinden, wo es nur immer sei, zu reinigen, und gleichzeitig die Blutung der Wunden einzuleiten oder zu befördern, um da durch das der Wunde eingepfoste oder ihr anhängende Wuthgift, den Geißer des Thieres, so viel als möglich zu entfernen.

§. 13.

Hierzu eignet sich am besten laues Wasser. Man wache daher die verletzten Stellen, jede einzeln genau und wiederholt mit lauem Wasser aus.

Befindet sich der Verletzte auf freiem Felde, oder von jeder Hilfe und Unterstützung entfernt, so kann er zu diesem Zwecke seinen eigenen frisch gelassenen Urin, oder selbst auch frisches Wasser benützen.

Dieses Waschen und Reinigen der verletzten Stellen soll jedoch in einem Abfließen und Abspülen bestehen, in der Art, daß die hierzu benützte Flüssigkeit entweder mit einem Schwamm, mit einem Charpie- oder Leinwand-Bäuschchen, oder aus der hohlen Hand wiederholt auf die Verletzungen aufgeträufelt oder aufgegossen wird. Kann der verletzte Theil in ein mit lauem Wasser gefülltes Gefäß gebracht werden, um durch stetes Bespülen den Ausfluß des Blutes aus der Wunde zu begünstigen, so ist es noch besser.

Auch Bähungen mit in warmes Wasser eingetauchten Tüchern sind sehr zu empfehlen.

§. 14.

Das Bluten solcher Wunden ist auch sonst, so viel als immer möglich, zu befördern und längere Zeit (1/2 bis 1 Stunde lang) zu unterhalten.

Man begünstige daher dasselbe durch sanftes Drücken und Streicheln der Wunde mit den Fingern von Außen gegen ihre Ränder hin. Auch ist es sehr zu empfehlen, da, wo die Umstände es gestatten, trockene Schröpfköpfe auf die Wunde anlegen zu lassen, um die Blutung zu verstärken und ihre Dauer zu verlängern.

§. 15.

Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tief gehenden, jedoch engen Bisswunden, kann es räthlich werden, die Blutung durch kleine Einschnitte, welche mit einem scharfen Messer nicht von Innen nach Außen, sondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen sind, oder durch vollständiges, gründliches Ausschneiden derselben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

§. 16.

Blutet aber, was selten der Fall sein dürfte, eine Wunde so stark und anhaltend, daß der Verletzte dadurch in Gefahr kommt, sich zu verbluten, so ist der Blutfluß zu hemmen durch Umschläge von kaltem Wasser, durch Aufstreuen von Mehl oder Asche, und, wenn dieses nicht zureicht, durch Anlegung eines festen Verbandes mit Charpie, oder Feuerschwamm (Zunder) u. s. w. und Leinwandbinden.

§. 17.

Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Wunde bestehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetscht, gestreift oder vergerstet sein, so sind auch solche Verletzungen sorgfältig mit lauem Wasser ab- und auszuwaschen; denn jede Berührung des Giftes oder Geißers eines wüthenden Thieres mit einer verletzten Stelle des menschlichen Körpers, oder auch nur das Belegen einer zart überhäuteten Stelle, wie an den Nasenmündungen, an den Lippen u. s. w., kann durch Ansteckung die Wuthkrankheit übertragen.

§. 18.

Erst nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt sind und ausgeblutet haben, ist gegen die Folgen des Bisses, wenn ärztliche Hilfe noch mangelt, scharfe Saisensieder-Lauge, (oder, wo diese nicht zu haben ist, selbst zu bereittende Lauge, acht Löffel voll bückene Asche mit einem Schoppen siedendem Wasser übergossen, und durch Leinwand geleitet), oder concentrirtes Salzwasser, oder Saisenswasser, oder Doppelleisig, oder, wo eine Apotheke in der Nähe ist, ätzender Salmiakgeist oder eine Auflösung von einem Quentchen Nektali in einem halben Schoppen Wasser anzuwenden. Mit einer dieser Flüssigkeiten ist jede einzelne Verletzung, jeder kleine Hautriß u. s. w. rein auszuwaschen, wiederholt damit zu reiben, und in die Wunde davon einzugießen oder einzuspritzen.

§. 19.

Wäre indessen ärztliche Hilfe immer noch nicht angelangt, um die weitere Behandlung nach den Regeln der Kunst zu befördern, so dürften die Wunden ausgebrannt werden, entweder mit Schießpulver, oder mit dem Glühisen, oder mit Brennschwamm (Zunder). Mit ersterem wird die (nicht mehr blutende) Wunde, besonders wenn sie eher flach und breit als tief ist, bis auf ihren Grund reichlich bestreut, und dasselbe angebrannt; tiefere Wunden aber werden besser mit einem glühenden Eisen behandelt, wozu nach der Form der Wunde ein Nagel, eine zweifelhafte Gabel, eine Stricknadel u. s. w. benützt werden kann. Ganz oberflächliche Wunden aber können mit einem Stückchen Brennschwamm behandelt werden.

§. 20.

Sind aber auch diese Mittel nicht bei der Hand, oder sind sie aus andern Gründen nicht anwendbar, so lege man, um die Vertrocknung und allzufrühe Schließung der Wunde zu verhindern, Lappchen, in heißes Wasser getaucht, auf, oder reibe Asche oder frisch gestoßene Zwiebel, oder frisch zerquetschten Meerrettig, oder Senfmehl, oder Salz, oder gepulverten ungelöschten Kalk auf die Wunde, um dadurch in derselben eine Entzündung und Eiterung zu erregen.

§. 21.

Dem Verletzten verschaffe man nun, bis weitere Hülfe geleistet wird, körperliche und geistige Ruhe.

Die weitere Behandlung des Verletzten, sowohl was die örtliche Anwendung von Mitteln für die Wunden, als die innerliche Cur und das sonstige diätetische Verhalten betrifft, ist dem hülfse leistenden Arzte zu überlassen, da dieser am besten ermessen kann, was in jedem einzelnen Falle nach Maafgabe der individuellen Verhältnisse des Verletzten und seiner Verwundung weiter mit Erfolg und mit der nöthigen Ausdauer anzuwenden ist.

§. 22.

Ausdrücklich ist vor einigen, in manchen Gegenden noch üblichen, auf irrigen Ansichten und starrem Aberglauben beruhenden Volks- und Geheimmitteln zu warnen, und namentlich vor solchen, welche darin bestehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüssel (Hubertus- oder Petruschlüssel) und dgl. gebrannt wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen, und der leichtglaubige Mensch, der dasselbe für untrüglich hält, bleibt, indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung verläßt, der Gefahr, von der Wasserscheu befallen zu werden, ausgesetzt.

§. 23.

Sollte bei einem vor kürzerer oder längerer Zeit von einem wüthenden Thiere verletzten Menschen, namentlich in Folge des zu spät oder unvollständig und nicht mit der nöthigen Ausdauer angewandten Vorbeugungs-Verfahrens, die Wasserscheu (Hydrophobie) ausbrechen, so ist augenblicklich der Arzt herbeizuholen, und dem Unglücklichen jede erdenkliche Hülfe zu leisten, hiebei jedoch zu beachten, daß alle Anordnungen auf die schonendste Art für den Kranken getroffen werden, und daß durch theilnehmendes und furchtloses Benehmen bei Bewachung und Verpflegung desselben, jede Veranlassung, die ihn in Angst und Besorgniß versetzen, und die dieser Krankheit eigenthümlichen Krampf- und Wuth-Anfälle hervorbringen könnte, entfernt werde. Der Zutritt von unberufenen und neugierigen Zuschauern ist nicht zu gestatten. Ebensovientig aber darf der Kranke auch nur einen Augenblick sich selbst überlassen bleiben, vielmehr ist derselbe mit verständigen und über ihre Leistungen durch den Arzt wohl unterrichteten Wärtern zu versehen. Diese sind insbesondere anzuweisen, die Furcht, in welcher der Kranke sich befindet, durch freundliches Zusprechen und durch kluges und ruhiges Benehmen zu mildern und zu beseitigen, ihm Ruhe zu empfehlen, und diese so viel als möglich durch thätige Unterstützung zu verschaffen, und selbst bei den meistens nur kurze Zeit dauernden, Wuthanfällen ihm so viel Freiheit des Körpers zu gestatten, als zur Sicherung desselben und anderer Menschen zulässig ist. Insbesondere ist es verwerflich, solche Unglückliche, wie es noch hier und da der Fall war, mit Stricken in das Bett zu fesseln, oder ihnen die englische Zwangsjacke anzulegen, durch welches Verfahren der an sich schon qualvolle Zustand solcher Unglücklichen durch Steigerung der großen Athemsnoth, in welcher sie sich in ihren Paroxysmen befinden, nur noch vermehrt werden muß.

Würde aber ausnahmsweise eine Befestigung des Kranken für nöthig erachtet, so dürfte diese nur mit Schonung und Vorsicht, etwa durch leinene Tücher, geschehen. Die Wärter selbst haben keine Gefahr für sich zu besorgen, sobald sie nur den Speichel oder Geifer des Kranken, mit dem sie etwa in nähere Berührung gekommen sein sollten, sogleich durch Abwaschen von sich entfernen.

§. 24.

Unterliegt der Unglückliche der Krankheit, so ist der Leichnam, mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne ihn zu waschen oder besonders zu reinigen, einzuwickeln.

Die Beerdigung ist nicht früher vorzunehmen, als bis die deutlichsten Kennzeichen des wahren Todes sich eingestellt haben.

§. 25.

Was die Gegenstände betrifft, mit welchen der Wasserscheue in Berührung kam, so sind, ohne Unterschied, ob er genesen oder unterlegen sei, das von ihm benützte Bett- und Leib-Wäsche und andere Kleidungsstücke, deren er sich während seiner Krankheit bediente, soferne sie werthlos sind, durch Feuer zu vernichten, außerdem aber sind sie vier und zwanzig Stunden lang in verdünnter Seifenlauge einzuweichen, dann in dieser zu kochen, und endlich mit Seifenwasser auszuwaschen. Die Federbetten sind zwölf Stunden lang der Einwirkung von Chlorgas, oder schwefliger Säure, erzeugt durch Verbrennen von Schwefelschnitten, in einem verschlossenen Raume auszusetzen, sodann drei Tage lang an einem geeigneten Orte zu lüften und der Sonne auszusetzen.

Wollene Decken sind zwölf Stunden lang mit Chlorgas, oder schwefliger Säure zu räuchern, hierauf durch Wasser zu ziehen, und zuletzt mit Seifenwasser zu waschen, oder noch besser zu walfen.

Der Inhalt der Strohsäcke (Seegras oder Stroh 2c.) ist zu verbrennen. Die Ess- und Trink-Geschirre sind, wenn sie werthlos sind, zu vernichten, im andern Falle aber je nach ihrer Beschaffenheit entweder mit erwärmter Seifenlauge oder mit Chloralk-Auflösung zu waschen und mit Sand abzuscheuern.

Der Fußboden des Krankenzimmers, die Lambris, die Kreuzböcke, Thüren, Tische, Bänke, Stühle 2c., der hölzerne Theil der Bettstelle, welche er etwa verunreinigt haben sollte, sind mit nassem Sande rein zu scheuern und nach dem Trocknen mit scharfer Seifenlauge oder mit Chloralk-Auflösung zu bestreichen und dann mit Wasser abzuwaschen.

In dem frisch gewaschenen Gemache des Kranken sind sodann Chlordünste oder Schwefeldämpfe vier und zwanzig Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern zu entwickeln, dann ist drei Tage lang der Luftzutritt zu gestatten, sofort aber sind die Wandungen und Plafonds mit frisch bereiteter Kaltmilch zu weifsen.

Zweckmäßig dürfte es sein, daß diejenigen Personen, welche mit dem Kranken näher beschäftigt waren, sich und ihre Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterwerfen.

III. Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn Hausthiere gelitten worden sind.

§. 26.

Die Wunden der von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden (Füchsen und Rakern) gebissenen Thiere sind so schnell, wie möglich, mit Wasser, Lauge, Urin und dergl. auszuspuhlen und nach dem Aufhören der Blutung zu äßen oder auszubrennen. Unter Umständen kann auch der gebissene Theil gänzlich abgeschnitten werden, wie die Schwanzspitze, oder es kann die Wunde z. B. am Ohre, ausgeschnitten werden.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 21. Dez. Vor der Strafkammer des hiesigen Kreisgerichtshofs kam am Freitag ein Fall zur Verhandlung, der an und für sich einen ganzen Sensationsroman bildet, wie ihn die Phantasi eines Romantikers nicht besser auszumalen im Stande ist. Der Hergang ist folgender: Der 26 Jahre alte, jetzt verheiratete Schneider Johannes Huber von Biberhausen, D. W. arbeitete im Jahr 1873 bei einem früheren Kriegskamraden, dem Schneidermeister Bühner und knüpfte da ein Verhältniß mit der Caroline Streckers an, welche bei der Frau Bühner eine Schlafstelle hatte. Als sie guter Hoffnung wurde, versprach er ihr sie zu heirathen, wenn sie ihm ihr Vermögen bestehend in 233 fl. 36 kr., das sie auf der Handwerkerbank stehen habe, verabsfolge. Er gab ihm sofort 80 fl. und 20 fl., also 100 fl., worauf am 1. Mai 1873 die Verlobung stattfand. Nun erhielt er weiters 100 fl., um Betten, Eheringe und einen Schirm zu kaufen und als er mit seiner Verlobten zu deren Vater nach Winnenden ging, erhielt er von diesem noch 20 fl. als Hochzeitsgeschenk. Jetzt verlangte er aber auch noch 150 fl., die sie bei ihrem Bruder stehen hatte und als sie dies nicht so gleich that, nahm er dies als Vorwand zu einem Bruch und einer Auflösung des Verlöbisses. Er reiste schon am 12. Mai, also kaum 11 Tage nach dem Verlöbniß ab und ließ nichts weiter von sich hören. Allein dies war nur ein Vorwand, denn er hatte bereits ein anderes Verhältniß angeknüpft das mit einer Heirath endete. Die Verlassene kam nieder und nun klagte sie natürlich auf Herausgabe ihres Vermögens. Nun übergab er ihr die für die 100 fl. verkauften Betten und andere Gegenstände, von wieweitern wollte er aber nichts wissen. Er schob ihr aber einen Eid zu, darüber ob er von ihr oder aus ihrem Vermögen empfangen habe.

Als sie diesen Eid, den sie mit gutem Gewissen schwören konnte, geleistet hatte, bezog er die Freiheit, sie wegen Meineid zu denunciiren. Sie kam in der That 9 Tage, vom 21. bis 30. Okt. in Untersuchungshaft, bis durch Beschaffung der Akten des Civilgerichts erkannt wurde, daß sie vollkommen in ihrem Recht war und des Meineids unschuldig sei. Jetzt aber drehte die Staatsanwaltschaft den Stuhl um und stellte gegen Huber Verfolgungsantrag wegen falscher Denunciation. Aber auch hier vor Gericht suchte der Beschuldigte mit aller Redegewandtheit den wahren Thatbestand zu verdrängen, was ihm aber nicht gelang, da eine Ausflüchte jedes Mal durch gewichtige Zeugnisse widerlegt wurden. Der Staatsanwalt stellte daher, da er die Freiheit gehabt habe, vier Gerichte an der Nase herumzuführen zu wollen, und für die Niederträchtigkeit, mit er an der Streckers gehandelt habe, den Antrag, ihn ohne alle mildernde Umstände zu 8 Monaten Gefängniß, 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, zur Einrückung des Urtheils auf seine Kosten 2c. zu verurtheilen, was vom Gerichtshof wirklich so anerkannt wurde. (N. Btg.)

Stuttgart, 21. Dezbr. (Getreidebericht von auswärtigen Handelsplätzen.) Die Situation des Getreidehandels hat sich in der verfloffenen Woche an den maßgebenden Börsen und Märkten nur wenig verändert. Einzelne Berichte bekunden zwar wieder

eine etwas feste Tendenz, jedoch sind hiesür weder Motive angegeben, noch machte sich dieselbe durch eine Preiserhöhung geltend, und es kann deshalb kein großer Werth auf diese Nachrichten gelegt werden. Immerhin blieb der Charakter des Geschäfts darin gleich, daß es durchweg an Kauflust mangelte und der Verkehr fast gänzlich stockte, wozu allerdings die bevorstehenden Feiertage noch etwas beigetragen haben. Die Berichte aus Amerika lauten immer noch fest, da man dort allgemein hofft, es werde bis Frühjahr ein lebhafter Export eintreten, was übrigens, nach den jetzigen Verhältnissen zu urtheilen, nur bei billigen Preisen der Fall sein könnte. In England waren die Ankünfte von fremdem Getreide minder belangreich, trotzdem aber konnten sich die Preise behaupten, weil die Exporter von Waare in der Erwartung, daß der Schluß der Schifffahrt demnächst erfolgen müsse, zurückhalten. An den französischen Departementmärkten war das Geschäft ruhig, ohne daß sich die Course erheblich verändert haben. In Belgien und Holland haben die Preise bei stillem Verkehr nichts eingebüßt und am Rhein hat sich die Stimmung etwas verbessert. Der Handel an den norddeutschen Märkten bewegte sich in ziemlich engen Grenzen und selbst Berlin machte hierin keine Ausnahme. — Landesproduktenbörse Stuttgart. Börsenbericht vom 21. Dez. Die Temperatur ist in den letzten Tagen kälter geworden und seit gestern haben die Felber eine leichte Schneedecke. Infolge den auswärtigen Berichten hat der Getreidehandel im großen Ganzen keine wesentliche Veränderung erfahren, da sich die von einzelnen Plätzen angezeigte festere Stimmung bei der geringen Kauflust keine Geltung verschaffen konnte. Auch die heutige Börse verlief in äußerst ruhiger Haltung und die Umsätze blieben in allen Getreidegattungen beschränkt. Die nächste Börse findet am Montag den 4. Jan. statt.

Wir notiren: Weizen amerik. 6 fl. 33 fr., bayr. 6 fl. 24 bis 30 fr., Kernen 6 fl. 18—36 fr., Dinkel 4 fl., Gerste, bayr. 5 fl. 36 fr., Haber 4 fl. 54 fr. bis 5 fl. 12 fr.

Mehlpreise pr. 100 Kilogr. inkl. Sack: Mehl No. 1 20 fl. 48 bis 21 fl. 15 fr., No. 2 18 fl. 12 fr. bis 18 fl. 30 fr., No. 3 16 fl. 15 fr. bis 16 fl. 45 fr., No. 4 15 fl. bis 13 fl. 30 fr.

Waiblingen a G. 18. Dez. Von der Blutlaus, welche in letzter Zeit so viel von sich reden macht, ist Lieder in den letzten Tagen in der Umgebung von Oberrieringen eine Niederlassung auf einem Apfelbaume entdeckt worden. Welche Verbreitung dieselbe schon hat, läßt sich noch nicht bestimmen. Es sind jedoch sofort die nöthigen Anordnungen erfolgt und findet Belehrung durch öffentliche und Flug-Blätter über die Naturgeschichte und Vertilgungsweise der Blutlaus bei Alt und Jung statt.

In **Göppingen** brannte am Sonntag früh das mitten in der Stadt gelegene Fabrikgebäude der Firma Heumann u. Sohn bis auf den Grund nieder. Auch ein benachbartes Wohnhaus erhielt Beschädigungen.

Wöchingen, 19. Dez. Gestern zwischen 6 und 7 Uhr wurde der unterhalb des hiesigen Pahnhofs stationirte Bahnwärter Mayer, früher Amtsdienner hier, auf dem Geleise todt und in schauerlich zugerichtetem Zustand aufgefunden. Von welchem Zug derselbe überfahren wurde, weiß man nicht bestimmt.

Friedrichshafen, 20. Dez. Gestern Nacht erlitt die Maschine des auf der Fahrt von Romanshorn nach Lindau begriffenen Nordostbahn-Dampfschiffs „Zürich“ einen Bruch in der Art, daß dasselbe mitten im See stehen bleiben mußte. Das württembergische, von Nordsach hierher cursirende Dampfschiff „Wilhelm“ nahm den verunglückten Dampfer auf dessen Rothsignale in das Schlepptau und brachte solchen Nachts 12 Uhr mit seinen in tiefen Schrecken versetzten Passagieren hier an. Letztere wurden alsdann noch Nachts 1 Uhr durch das im hiesigen Hafen stationirte Dampfschiff „St. Gallen“ ihrem Bestimmungsort — Lindau — zugeführt. Durch den Dampfer „Zürich“ wurde im März 1861 auf dem gleichen Cours das bayer. Dampfschiff „Ludwig“ in den Grund gehohrt. — Wir scheinen weiße Weihnachten erhalten zu sollen, denn seit heute früh schneit es stark.

Havensburg, 18. Dezbr. Anklagesache gegen den ledigen, 26 Jahre alten Dienstknecht Peter Paul Spengler von Gaisau, Gemeindebezirks Beuren, D. N. Wangen wegen Raubs und dadurch verursachter Tödtung. Das blutige Drama spielte sich in der Nähe des Dorfes Hüll Gde. Wolfegg in nächtlicher Stunde ab und obwohl der Angeklagte die That entschieden in Abrede zog, überzeugten sich die Geschwornen doch von seiner Schuld und sprachen im Sinne der Anklage das Schuldig. Die Vertheidigung war in diesem Falle Herrn Rechtsanwalt Hiller von hier übertragen. Das Urtheil lautete auf lebenslängliches Zuchthaus.

Mun. im Dez. (Aus dem Schwurgerichtssaal:) Anklagesache gegen den 84 Jahre alten verheiratheten

Schäfer Johann Jakob Fischer l. von Gattenhofen, D. N. Göppingen, wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit. Die Verhandlung wurde bei geschlossenen Thüren gepflogen. Auf Grund des Wahrspruchs der Geschwornen wurde der Angekl. zu 10 Monaten Gefängniß verurtheilt. Vertheidiger war H. A. Schott hier.

Anklagesache gegen den 40 Jahre alten, ledigen Eisengießer Johann Fuchs von Wien, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde. Der Angeklagte gesteht zu, daß er selbst ein falsches Zeugniß auf die städtische Krankenhausverwaltung in Frankenthal gefertigt und unter Vorzeigung desselben an verschiedenen Orten Geldunterstützung nachgesucht und erhalten habe. Die Geschwornen sprachen den Angekl. unter Annahme mildernder Umstände schuldig. Strafe 10 Monate Gefängniß. Vertheidiger war wiederum H. A. Schott.

Berlin, 17. Dez. Wie dringend notwendig eine strengere Justiz zum Schutz der Personen in unserer Stadt wenigstens sei, lehrt folgender Fall: In der Nacht vom Sonntag zum Montag kehrte eine höchst anständige Dame von einem Familienfeste zu ihrer in der Brennerstraße gelegenen Wohnung per Droische zurück. Nachdem sie den Kutscher bezahlt hatte und dieser zurückgefahren war, suchte sie in ihrer Tasche nach dem Hausschlüssel und war eben im Begriff, diesen in die Hausthür zu stecken, als ein Schlächtergeselle an sie herantrat und ihr ein niederträchtiges Anerbieten machte. Fieberhaft zitternd schweig die Dame, suchte aber in ihrer unnenbaren Angst vergeblich nach dem Schlüsselloch. Da erhielt sie plötzlich von dem rohen Gefellen zwei so entsetzliche Ohrfeigen, daß sie mit einem lauten Schrei zusammenbrach; dieselbe hörte ein in der Nähe stehender Wächter, der sofort herbeieilte und den Patron ergriff, welcher sich ihm jedoch entwand und entfloh. Durch die Signalpfeife herbeigerufen, erschienen nun mehrere Wächter und Schutleute, deren gemeinsamer Verfolgung es gelang, den Bösewicht zu ergreifen, welcher sodann zur Wache nach der Sattumstraße und von da nach dem Wolkenmarkt abgeführt wurde. Die angefallene Dame mußte in ihre Wohnung getragen und sofort ärztliche Hilfe herbeigerufen werden.

Beruth, 17. Dez. Gestern Abend wurde ein junges Ehepaar hier selbst von einem gräßlichen Unglücke heimgesucht. Die beiden einzigen Kinder (ein Knabe im Alter von zwei Jahren und ein Mädchen im Alter von neun Monaten) waren gegen halb 6 Uhr zu Bette gebracht worden; als die Mutter um 7 1/2 Uhr bei der Rückkehr ihres auswärtig beschäftigten Mannes der Gewohnheit gemäß nach den Kindern sehen ging, schlug ihr aus der Schlafstube ein dichter Qualm entgegen und fand man die Kinderchen im verbrannten Bettchen halb verkohlt als Leichen wieder. Das Feuer war dadurch entstanden, daß ein Balken, der unter der Bedielung mit dem Schornstein in Verbindung stand, im Laufe der Zeit Feuer gefangen und dies dem Fußboden resp. gestern Abend dem Kinderbettchen mitgetheilt hatte.

Wien, 21. Dez. Die Montagsrevue, den ausgefallenen Zwischenfall, Demission Bismarcks besprechend, sagt: Bismarcks Rücktritt wäre nicht nur für Deutschland allein eine tief beklagenswerthe Thatsache gewesen. Der deutsche Reichskanzler gilt als Seele der an Stelle des ehemaligen pentarchischen Systems getretenen politischen Gruppierung als kräftiges Bollwerk des europäischen Friedens. Wir in Oestreich-Ungarn haben seit Aussöhnung mit Deutschland keine Freundschaft als aufrichtige verlässliche erprobt und wenn auch unsere Beziehungen zum deutschen Reiche hoffentlich nicht mehr von Einwirkung einzelner Persönlichkeiten abhängig sind, so gebührt Bismarck eben für diese Gestaltung der Verhältnisse der Dank des österreichischen Volkes. (S. M.)

Bayonne, 21. Dezbr. Die meltenburger Brigg „Gustav“ welcher von New-York kommend am 11. d. M. Schutz suchend in die Bucht von Guetaria einlief, ist trotz aufgehitzter, deutscher Flagg und Nothlage von den Karlisten beschossen worden. Sie lief am andern Tage in der Nähe von Zarauz auf den Strand. Freiwillige von Guetaria retteten den Kapitän und die Mannschaft nach Sebastian, während die Karlisten von Zarauz eine Anzahl von Schüssen gegen das Rettungsboot richteten. Die Ladung ist in den Händen der Karlisten. Ein Parlamentär ist abgeschickt.